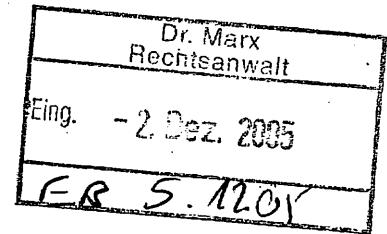
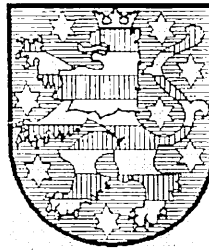


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wohnhaft: [REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Marx und Wendler,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Beteiligter -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Richter am VG Viert

ohne mündliche Verhandlung

am 21. November 2005 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

I. Nr. 3 des Bescheides vom 01.09.2000 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Nr. 4 des Bescheides vom 01.09.2000 wird aufgehoben, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

1. Die 1940 in Baku geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben zusammen mit ihrem 1980 geborenen Enkel (Kläger in dem Verfahren 2 K 20255/05 Me) sowie der 1983 geborenen Enkelin und deren 1997 geborenen Sohn (Kläger in dem Verfahren 2 K 20256/05 Me) am 06.03.2000 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie sei aserbaidshani-sche Staatsangehörige assyrischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Ihr Mann und ihr Sohn seien bei den Auseinandersetzungen 1988 verschwunden. Die aserbaidshani-sche Volksfront sei gegen jeden Andersgläubigen vorgegangen. Am 21.01.1990 hätte sie mit ihren beiden Enkeln Baku verlassen. Sie seien in die Türkei gegangen. Dort hätten sie als Reinigungskräfte gearbeitet. Die Kinder hätten nicht in die Schule gehen können. Sie seien geduldet gewesen und hätten der Polizei öfter Geld geben müssen. Am 06.03.2000 seien sie von Ankara nach Frankfurt am Main geflogen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 01.09.2000 ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

2. Die Klägerin ließ am 15.09.2000 Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.09.2000 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise,

des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung führt sie an, dass sie vor der Ausreise aus Aserbaidschan aus religiösen Gründen asylverhebbliche Verfolgungsmaßnahmen erlitten habe. Im Zuge der gegen Armenier gerichteten Pogrome 1988 seien vier Aseris in die Wohnung der Klägerin eingedrungen. Die Familie der Klägerin sei von Nachbarn als armenisch bezeichnet worden. Der Ehemann und der Sohn der Klägerin seien entführt und getötet, die Klägerin mit Schrau-

benziehen schwer verletzt worden. Die Klägerin sei ca. 4 Monate stationär behandelt worden und leide noch heute an den Folgen der Verletzungen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 15.04.2004 wurde das Verwaltungsgericht Meiningen – auf dessen Vorlage hin – als das örtlich zuständige Verwaltungsgericht bestimmt.

Die Erkenntnisquellenliste Aserbajdschan wurde den Beteiligten übersandt.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie hat einen Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und die Klage daher abzuweisen.

Nach § 77 AsylVfG, stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Auf das vorliegende Verfahren sind deshalb das AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden (Art 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes). Dementsprechend sind die gestellten Anträge sachgerecht so auszulegen, dass an die Stelle der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG diejenigen des § 60 Abs. 1 AufenthG und an die Stelle der Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG treten.

1. Die Voraussetzungen des Art 16 a GG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen weder hinsichtlich Aserbaidschan noch hinsichtlich der Türkei vor; die Klägerin ist vielmehr staatenlos. Die Rechtsstellung der Klägerin richtet sich dann nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 24.09.1954 (BGBl. 1976 II S. 473, in Kraft getreten am 24.01.1977 – BGBl. 1977 II S. 235).

Ausgangspunkt eines Anspruchs nach Art 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG ist die Prüfung der Frage, ob der Flüchtling im Fall seiner Rückkehr - erstmals oder erneut - politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde, durch die er in eine den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigende Notlage geriete. Das setzt einen Staat voraus, in den der Schutzsuchende in rechtlich zulässiger Weise zurückkehren könnte (BVerwG, Urt. v. 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]).

Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich Gegenstand der Prüfung, ob dem Flüchtling im Land seiner Staatsangehörigkeit die in Art 16 a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen (§ 3 AsylVfG). Nur auf die Verhältnisse in diesem Staat und nicht auf die Gegebenheiten in anderen Ländern kommt es für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs an. Derjenige, der in einem Drittstaat politisch verfolgt worden ist oder dem dort eine solche Verfolgung droht, kann den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, dem er angehört. Einen Schutz vor politischer Verfolgung besitzt er im Ausland nur dann, wenn er im Land seiner Staatsangehörigkeit keinen Schutz erhalten kann (BVerwG, Urt. vom 18. 10. 1983 - BVerwG 9 C 156.80 -, NVwZ 1984, 244 [244]).

Bei Personen, die staatenlos sind, kommt es auf die Verhältnisse im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts an (§ 3 AsylVfG). Allein der Umstand, dass der Staatenlose ihn verlässt und im Ausland um Asyl nachsucht, ändert daran nichts. Eine Änderung der rechtlichen Lage tritt jedoch ein, wenn der Staat den Staatenlosen ausweist oder die Wiedereinreise verweigert und dies aus Gründen tut, die nicht als politische Verfolgung qualifiziert werden können. Der Staat löst damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein (BVerwG, Urt. v. 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]). In diesem Fall wird die Frage, ob dem Staatenlosen auf dem Territorium dieses Staates politische Verfolgung droht, unter verfolgungsrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos. Staatenlose, die in eine solche Lage geraten sind, können mit Blick auf diesen Herkunftsstaat weder Asyl nach Art. 16a Abs. 1

GG noch Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beanspruchen (vgl. BVerwG, Urt. Vom 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]; Urt. vom 24. 10. 1995 - BVerwG 9 C 75.95 -, NVwZ-RR 1996, 471 [472] und Urt. vom 24.10. 1995 - BVerwG 9 C 3/95 -, NVwZ-RR 1996, 602 [603]; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002, 8 A 546/01, Juris).

Die Klägerin ist keine türkische Staatsangehörige. Sie hat lediglich von 1990 bis 2000 illegal in der Türkei gelebt.

Sie ist aber auch keine aserbaidsschanische Staatsangehörige. Die Klägerin dürfte schon nicht die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit nach dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Gesetz über die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit vom 26. Juni 1990 erworben haben. Zu diesem Zeitpunkt lebte die Klägerin nach ihren Angaben bereits in der Türkei. Nach Art. 4, 1. Alternative dieses Gesetzes sind Staatsangehörige der aserbaidsschanischen SSR Personen, die sich im Besitz der Staatsangehörigkeit der aserbaidsschanischen SSR am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetze befanden. Ohne Wohnsitz in Aserbaidsschan konnte die Staatsangehörigkeit jedoch nicht erworben werden (Institut für Ostrecht Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin). Die Klägerin hat die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit auch dann nicht erworben, wenn sie dort möglicherweise gemeldet bzw. amtlich registriert war. Denn eine formale Registrierung allein reichte nicht für den Staatsangehörigkeitserwerb nach Art. 4, 1. Alternative des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1990 aus (Institut für Ostrecht, Gutachten vom 22.11.2000 an VG Berlin; VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01; VG Braunschweig, U. v. 04.12.2002 - Az.: 8 A 546/01, juris). Selbst wenn die Klägerin die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit erworben hätte, hätte sie die Staatsangehörigkeit jedenfalls durch die Neuregelung des aserbaidsschanischen Staatsangehörigkeitsrechtes in Art. 5 1. Alt. a-serStAngG 1998 verloren, weil sie am Tage des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, dem 30. 9. 1998, (vgl. AA, Auskunft v. 27. 9. 2000 an das VG Berlin) keinen tatsächlichen Aufenthaltsort in Aserbaidsschan hatte, an dem sie behördlich angemeldet war. Die Neuregelung stellt nämlich nach ihrer ratio legis klar, dass als Grundlage für eine Anerkennung der Staatsangehörigkeit ein amtlich gemeldeter Wohnsitz ohne faktischen Aufenthalt in Aserbaidsschan nicht ausreicht (vgl. IOR, Rechtsgutachten v. 22. 11. 2000 für das VG Berlin, Seite 3; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002, 8 A 546/01, Juris). Die Klägerin lebte nach 1990 in der Türkei, auch ist schon zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt einen amtlich gemeldeten Wohnsitz in Aserbaidsschan hatte.

Bei Personen, die staatenlos sind – wie hier –, kommt es auf die Verhältnisse im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts an (§ 3 AsylVfG).

Da die Klägerin bereits im Jahre 1990 aus Aserbaidschan ausgereist ist und sich in der Türkei aufgehalten hat, kommt Aserbaidschan offensichtlich nicht als Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Betracht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Prüfung der Voraussetzungen des Art 16 a GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Aserbaidschan entfällt.

Ist die Klägerin staatenlos und ist auf die Türkei als Land des gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen, kommt ein Anspruch nach Art 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht in Betracht. Die Türkei dürfte der Klägerin die Wiedereinreise verweigern, weshalb sie schon aus diesem Grund Abschiebungsschutz nicht beanspruchen kann. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Türkei vom 19.05.2004 hat sich bei der Einreise in die Türkei jeder einer Personenkontrolle zu unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument besitzen, können die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. In Fällen von Rückführungen gestatten die türkischen Behörden nach einer strengeren Anwendung der bestehenden Regelungen die Einreise neuerdings nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier (Lagebericht vom 19.05.2004, S. 44).

2. Es besteht jedoch – es erscheint nicht unmöglich, dass die Klägerin nach Aserbaidschan wieder einreisen können – ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Aserbaidschan nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr muss eine - auf bestimmte Tatsachen gestützte - beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehen.

Aus der Stellungnahme des St. Georg Klinikums Eisenach vom 20.04.2004 geht hervor, dass die Klägerin an einer depressiven Psychose mit vorausgegangener posttraumatischer Belastungsstörung leidet. Diese Einschätzung hat das St. Georg Klinikum Eisenach mit Schreiben an das erkennende Gericht vom 05.07.2004 dahingehend präzisiert, dass die Symptomatik der Klägerin die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) erfülle, die nunmehr unter einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung verschlüsselt werde (ICD-10 F 62.0). Auch die Beklagte geht in ihrem

Schreiben vom 25.08.2004 von einer posttraumatischen Belastungsstörung bei der Klägerin aus. Soweit die Beklagte auf eine Behandlungsmöglichkeit in Aserbaidshon verweist, steht dem entgegen – worauf in der Stellungnahme des St. Georg Klinikums Eisenach vom 20.04.2004 nachvollziehbar hingewiesen wurde –, dass eine Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland eine Retraumatisierung bedeuten und erneute depressive Episoden mit Suizidgefährdung auslösen würde. Hinsichtlich des Hinweises der Beklagten auf eine Rückkehrmöglichkeit der Klägerin nach Nagorny-Karabach ist zu bedenken, dass die Klägerin nicht armenische Volkszugehörige ist.

3. Auf Grund des bestehenden Anspruchs der Klägerin auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach 60 Abs. 7 AufenthG entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung hinsichtlich Aserbaidshons in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides. Ziffer 4 des Bescheides war insoweit aufzuheben. Wird das Vorliegen von Abschiebungsverboten festgestellt, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Thür. Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Viert



Ausgefertigt
2.9. NOV. 2005
Meiningen, den
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urteilsbeamte
Sehke
Sehke
Justizangestellte

